

# GESETZBLATT

## FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2023

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 24. November 2023

Nr. 20

Tag	INHALT	Seite
20. 11. 23	<b>Gesetz zu dem Vierten Medienänderungsstaatsvertrag und zur Änderung des Landesmediengesetzes</b> .....	417
20. 11. 23	<b>Gesetz zur Änderung des Verkündungsgesetzes</b> .....	420
20. 11. 23	<b>Gesetz zur Digitalisierung baurechtlicher Verfahren</b> .....	422
14. 11. 23	Verordnung des Justizministeriums zur Aufhebung und Einrichtung von Grundbucheinsichtsstellen	424

### **Gesetz zu dem Vierten Medienänderungsstaatsvertrag und zur Änderung des Landesmediengesetzes**

Vom 20. November 2023

Der Landtag hat am 8. November 2023 das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Gesetz zu dem Vierten Medienänderungsstaatsvertrag

Dem in der Zeit vom 9. bis 16. Mai 2023 unterzeichneten Vierten Medienänderungsstaatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

#### Artikel 2

Gesetz zur Änderung des Landesmediengesetzes

In § 54 Absatz 2 des Landesmediengesetzes vom 19. Juli 1999 (GBl. S. 273, ber. S. 387), das zuletzt durch Arti-

kel 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GBl. S. 622) geändert worden ist, wird die Angabe »2023« durch die Angabe »2028« ersetzt.

#### Artikel 3

Inkrafttreten, Bekanntmachung

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Für den Fall, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 4 Absatz 2 Satz 2 gegenstandslos wird, ist dies im Gesetzblatt bekannt zu geben.

STUTTGART, den 20. November 2023

#### **Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

KRETSCHMANN

STROBL	DR. BAYAZ
SCHOPPER	OLSCHOWSKI
WALKER	DR. HOFFMEISTER-KRAUT
LUCHA	GENTGES
HERMANN	HAUK
RAZAVI	BOSCH

**Vierter Staatsvertrag  
zur Änderung medienrechtlicher  
Staatsverträge  
(Vierter Medienänderungsstaatsvertrag)**

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein und  
der Freistaat Thüringen  
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Medienstaatsvertrages

Der Medienstaatsvertrag vom 14. bis 28. April 2020, zuletzt geändert – vorbehaltlich seines vertragsgemäßen Inkrafttretens am 1. Juli 2023 – durch den Dritten Medienänderungsstaatsvertrag vom 21. Oktober 2022 und 2. November 2022, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 31 folgende Angaben eingefügt:
  - »§ 31a Transparenz
  - § 31b Compliance
  - § 31c Gemeinschaftseinrichtungen und Beteiligungsunternehmen
  - § 31d Gremienaufsicht
  - § 31e Interessenkollision«.
2. In § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 wird – vorbehaltlich des Inkrafttretens des Dritten Medienänderungsstaatsvertrages – das Wort »europäischen« gestrichen.
3. Nach § 31 werden die folgenden §§ 31a bis 31e eingefügt:

»§ 31a

*Transparenz*

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio sind verpflichtet, für eine größtmögliche Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit Sorge zu tragen. Zu die-

sem Zweck haben sie die Organisationsstruktur, einschließlich der Zusammensetzung der Gremien und ihrer eingesetzten Ausschüsse, alle Satzungen, Richtlinien, Geschäftsordnungen sowie sonstige Informationen, die von wesentlicher Bedeutung für die jeweilige Rundfunkanstalt sind, in ihrem Internetauftritt zu veröffentlichen. Dabei ist der Schutz personenbezogener Daten sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zu wahren. Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio veröffentlichen in ihren Geschäftsberichten und im jeweiligen Internetauftritt die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge ihrer jeweiligen Intendanten und Direktoren unter Namensnennung, soweit diese nicht einer Abführungspflicht unterliegen. Teil der zu veröffentlichenden Bezüge sind namentlich Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und sonstige geldwerte Vorteile. Satz 4 gilt insbesondere auch für

1. Leistungen, die den genannten Personen für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
2. Leistungen, die den genannten Personen für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem ZDF und dem Deutschlandradio während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen,
4. Leistungen, die einer der genannten Personen, die ihre Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind,
5. Leistungen, die den genannten Personen für Tätigkeiten bei Tochter- und Beteiligungsgesellschaften gewährt worden sind, und
6. Leistungen, die den genannten Personen für entgeltliche Nebentätigkeiten gewährt worden sind; dies gilt nicht für Nebentätigkeiten, die nicht im Zusammenhang mit der Haupttätigkeit stehen und wenn die Höhe der hierfür jeweils vereinbarten Einkünfte den Betrag von 1 000 Euro monatlich nicht übersteigt.

Die Geschäftsberichte und die Internetauftritte nach Satz 4 haben zudem Angaben über die Tarifstrukturen und eine strukturierte Darstellung der außertariflichen Vereinbarungen zu enthalten.

(2) Über die Vorgaben des Absatzes 1 hinausgehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 31b

*Compliance*

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio

haben jeweils ein wirksames Compliance Management System nach anerkannten Standards zu gewährleisten und nach dem aktuellen Stand fortzuschreiben. Sie haben jeweils eine in Ausübung der Tätigkeit unabhängige Compliance-Stelle oder einen Compliance-Beauftragten einzusetzen, die oder der regelmäßig an den Intendanten und an den Verwaltungsrat berichtet. Soweit ein Aufsichtsgremium unmittelbar berührt ist, ist auch an dieses zu berichten. Die Compliance-Stellen und -Beauftragten tauschen sich untereinander aus.

(2) Darüber hinaus beauftragen die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio jeweils eine Ombudsperson als externe Anlaufstelle für vertrauliche und anonyme Hinweise zu Rechts- und Regelverstößen in den jeweiligen Rundfunkanstalten. Die Ombudsperson soll die Befähigung zum Richteramt besitzen und darf keine wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen haben, die geeignet sind, die neutrale und unabhängige Vertrauensstellung zu gefährden.

#### § 31c

##### *Gemeinschaftseinrichtungen und Beteiligungsunternehmen*

Bei Beteiligungsunternehmen im Sinne von § 42 Abs. 3 und Gemeinschaftseinrichtungen der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios stellen die Rundfunkanstalten sicher, dass die Gemeinschaftseinrichtungen und Beteiligungsunternehmen über die Themen Transparenz und Compliance dem zuständigen Aufsichtsgremium regelmäßig berichten. Bei anderen Beteiligungen als solchen nach § 42 Abs. 3 sollen die Rundfunkanstalten auf eine Berichterstattung nach Satz 1 hinwirken. Die Berichterstattung erfolgt bei Gemeinschaftseinrichtungen auch an die jeweils federführende Anstalt; bei Beteiligungsunternehmen auch an alle beteiligten Rundfunkanstalten.

#### § 31d

##### *Gremienaufsicht*

(1) Die Aufsichtsgremien der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios müssen personell und strukturell in der Lage sein, die ihnen jeweils zugewiesenen Aufgaben umfassend zu erfüllen. Hierzu ist insbesondere sicherzustellen, dass

1. in den Verwaltungsräten auch über die Mitglieder ausreichende Kenntnisse im Bereich der Wirtschaftsprüfung, der Betriebswirtschaft, des Rechts und der Medienwirtschaft oder der Medienwissenschaft vorhanden sind,

2. die Mitglieder der jeweiligen Gremien sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben regelmäßig fortbilden; hierzu haben die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio den jeweiligen Gremien angemessene Mittel zur Verfügung zu stellen, um auch externe Fort- und Weiterbildung zu ermöglichen,

3. für die Gremien Geschäftsstellen eingerichtet werden, welche angemessen mit Personal- und Sachmitteln ausgestattet sind; die Mitarbeiter der Geschäftsstellen sind in ihrer Tätigkeit fachlich nur den Weisungen der Gremienvorsitzenden unterworfen.

(2) Über die Vorgaben des Absatzes 1 hinausgehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

#### § 31e

##### *Interessenkollision*

(1) Mitglieder eines Aufsichtsgremiums dürfen keine wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen haben, die geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgaben als Mitglied zu gefährden (Interessenkollision).

(2) Mitglieder eines Aufsichtsgremiums dürfen weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn bei der Entscheidung einer Angelegenheit ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die unparteiische Erfüllung ihrer Aufgaben zu rechtfertigen.

(3) Liegen hinreichende Anhaltspunkte für das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 bei einem Mitglied vor, informieren der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter das Gremium. Ein betroffenes Mitglied hat Tatsachen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 begründen können, unverzüglich dem Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums und seinem Stellvertreter anzuzeigen. Das Gremium entscheidet über den Ausschluss. An dieser Entscheidung darf der Betroffene nicht mitwirken.

(4) Über die Vorgaben der Absätze 1 bis 3 hinausgehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.«

4. In § 32 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 – in der Fassung des Artikels 1 Nr. 7 Buchst. a des Dritten Medienänderungsstaatsvertrags – wird die Angabe »§ 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4« durch die Angabe »§ 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5« ersetzt.

#### Artikel 2

##### *Änderung des ZDF-Staatsvertrages*

§ 30a Abs. 5 und 6 des ZDF-Staatsvertrages vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland vom 14. bis 28. April 2020, wird aufgehoben.

## Artikel 3

## Änderung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

§ 30a Abs. 5 und 6 des Deutschlandradio-Staatsvertrages vom 17. Juni 1993, zuletzt geändert durch den Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland vom 14. bis 28. April 2020, wird aufgehoben.

## Artikel 4

## Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Für die Kündigung der in den Artikeln 1 bis 3 geänderten Staatsverträge sind die dort jeweils vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2023 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die oder der Vorsitzende der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Medienstaatsvertrages, des ZDF-Staatsvertrages und des Deutschlandradio-Staatsvertrages in der Fassung, die sich aus den Artikeln 1 bis 3 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:  
STUTTGART, den 12. Mai 2023  
Kretschmann

Für den Freistaat Bayern:  
MÜNCHEN, den 12. Mai 2023  
M. Söder

Für das Land Berlin:  
BERLIN, den 11. Mai 2023  
Kai Wegner

Für das Land Brandenburg:  
POTSDAM, den 16. Mai 2023  
Dietmar Woidke

Für die Freie Hansestadt Bremen:  
BREMEN, den 15. Mai 2023  
A. Bovenschulte

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:  
HAMBURG, den 9. Mai 2023  
Tschentscher

Für das Land Hessen:  
WIESBADEN, den 12. Mai 2023  
Rhein

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:  
SCHWERIN, den 16. Mai 2023  
i. V. S. Oldenburg

Für das Land Niedersachsen:  
HANNOVER, den 16. Mai 2023  
Stephan Weil

Für das Land Nordrhein-Westfalen:  
DÜSSELDORF, den 15. Mai 2023  
Wüst

Für das Land Rheinland-Pfalz:  
MAINZ, den 12. Mai 2023  
Malu Dreyer

Für das Saarland:  
SAARBRÜCKEN, den 9. Mai 2023  
Anke Rehlinger

Für den Freistaat Sachsen:  
DRESDEN, den 16. Mai 2023  
Michael Kretschmer

Für das Land Sachsen-Anhalt:  
MAGDEBURG, den 12. Mai 2023  
Dr. Reiner Haseloff

Für das Land Schleswig-Holstein:  
KIEL, den 11. Mai 2023  
Günther

Für den Freistaat Thüringen:  
ERFURT, den 11. Mai 2023  
Bodo Ramelow

## Gesetz zur Änderung des Verkündigungsgesetzes

Vom 20. November 2023

Der Landtag hat am 8. November 2023 das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Verkündigungsgesetz vom 11. April 1983 (GBl. S. 131), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Juli 1998 (GBl. S. 418, 421) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach den Wörtern »über die Verkündung von« die Wörter »Gesetzen und« eingefügt.
2. In § 1 werden nach den Wörtern »gilt für die Verkündung von« die Wörter »Gesetzen und die Verkündung von« eingefügt.

3. Dem Wortlaut von § 2 werden die Wörter »Gesetze und die« vorangestellt.
4. Nach § 2 werden folgende §§ 2a und 2b eingefügt:

»§ 2a

*Gesetzblatt in elektronischer Form*

(1) Das Gesetzblatt wird ausschließlich in elektronischer Form geführt. Es wird im Internet unter der Adresse »www.baden-wuerttemberg.de/gesetzblatt« zum Abruf bereitgehalten. Zum Abruf bereitgestellte Ausgaben des Gesetzblatts sind unter der in Satz 2 genannten Adresse vollständig und dauerhaft unverändert bereitzuhalten.

(2) Jede Ausgabe des Gesetzblatts ist von der herausgebenden Stelle mit dem Datum der Bereitstellung zum Abruf und mit einem qualifizierten elektronischen Siegel nach Artikel 3 Nummer 27 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S.73; zuletzt ber. ABl. L 155 vom 14.6.2016, S.44) zu versehen.

(3) Dem Ausgeben des Gesetzblatts im Sinne von Artikel 63 Absatz 4 Satz 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg steht die Bereitstellung des Gesetzblatts in elektronischer Form zum Abruf gleich.

(4) Von jeder Ausgabe des Gesetzblatts ist ein beglaubigter Ausdruck zu erstellen. Dieser ist an das Landesarchiv Baden-Württemberg abzuliefern und dort zu archivieren.

§ 2b

*Zugang zum Gesetzblatt*

(1) Das Gesetzblatt ist unter der in § 2a Absatz 1 Satz 2 genannten Adresse frei zugänglich.

(2) Das Gesetzblatt kann unentgeltlich gelesen, gespeichert und ausgedruckt werden. Ausdrücke des Gesetzblatts können gegen Erstattung der Kosten bei der herausgebenden oder einer von ihr benannten Stelle bezogen werden. Auf die Bezugsmöglichkeit ist im Gesetzblatt hinzuweisen.«

5. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

»Die öffentliche Auslegung von Plänen, Karten oder anderen zeichnerischen Darstellungen als Bestandteile der zu verkündenden Rechtsverordnung kann, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch eine Veröffentlichung des Inhalts der Pläne, Karten oder anderen zeichnerischen Darstellungen im Internet für die Dauer von

mindestens zwei Wochen ersetzt werden. Während der Dauer der Veröffentlichung ist der Inhalt gegen Löschung und Verfälschung durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern.«

- b) In Absatz 2 Nummer 2 werden nach der Angabe »Absatz 1« die Wörter »Satz 1 oder im Falle des Absatz 1 Satz 2 die Internetseite, das Datum der Bereitstellung zum Abruf und die Dauer der Veröffentlichung« eingefügt.

- c) Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

»Abweichend von Satz 1 Nummer 1 kann die Rechtsverordnung einschließlich der nach Absatz 1 verkündeten Bestandteile auf der in der Rechtsverordnung bezeichneten Internetseite veröffentlicht werden, solange die Rechtsverordnung in Geltung ist. Ausdrücke der Pläne, Karten oder anderen zeichnerischen Darstellungen als Bestandteile der Rechtsverordnung können gegen Erstattung der Kosten bei den in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Stellen bezogen werden. Auf die Bezugsmöglichkeit ist in der Rechtsverordnung hinzuweisen.«

- d) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

»(5) Ist die Bereitstellung des Gesetzblatts in elektronischer Form unter der in § 2a Absatz 1 Satz 2 genannten Adresse nicht nur kurzfristig unmöglich, so erfolgt die Verkündung durch Ausgabe einer gedruckten Nummer des Gesetzblatts. § 2a Absatz 4 gilt entsprechend. Der Übergang des Gesetzblatts zur gedruckten Form, der Verteiler, an den das Gesetzblatt in gedruckter Form ausgegeben wird, und die Rückkehr zur elektronischen Form sind in vier im Land Baden-Württemberg möglichst auflagenstark erscheinenden Tageszeitungen, deren Verbreitung alle Regierungsbezirke des Landes abdecken soll, oder in anderen geeigneten Medien öffentlich bekannt zu machen. In dem elektronischen Gesetzblatt ist auf Ausgaben des Gesetzblatts, die in gedruckter Form erschienen sind, hinzuweisen. Dabei sind das Datum, an dem das Gesetzblatt in gedruckter Form ausgegeben wurde, und der Wortlaut des Gesetzes oder der Rechtsverordnung mitzuteilen.«

6. § 4 wird folgender Satz angefügt:

»Für die Notverkündung von Gesetzen gilt Artikel 63 Absatz 3 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg.«

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

STUTTGART, den 20. November 2023

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

KRETSCHMANN



STROBL	DR. BAYAZ
SCHOPPER	OLSCHOWSKI
WALKER	DR. HOFFMEISTER-KRAUT
LUCHA	GENTGES
HERMANN	HAUK
RAZAVI	BOSCH

## Gesetz zur Digitalisierung baurechtlicher Verfahren

Vom 20. November 2023

Der Landtag hat am 8. November 2023 das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung der Landesbauordnung für Baden-Württemberg

Die Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. S. 358, ber. S. 416), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juni 2023 (GBl. S. 170) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort »Gemeinde« durch das Wort »Baurechtsbehörde« ersetzt.

bb) Es werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

»Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen sind gesondert zu beantragen. Die Baurechtsbehörde stellt die nach Satz 1 bis 3 eingereichten Anträge und Bauvorlagen unverzüglich der betroffenen Gemeinde bereit.«

b) In Absatz 2 wird nach dem Wort »sind« das Wort »elektronisch« eingefügt.

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

»Im Kenntnisgabeverfahren hat die Baurechtsbehörde innerhalb von fünf Arbeitstagen dem Bauherrn den Zeitpunkt des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen elektronisch in Textform zu bestätigen.«

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 1 und 2 wird das Wort »Gemeinde« jeweils durch das Wort »Baurechtsbehörde« ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

»Die Gemeinde teilt der Baurechtsbehörde unverzüglich mit, ob ein Grund nach Satz 1 Nummer 2 bis 4 vorliegt.«

2. In § 54 Absatz 2 Nummer 1 wird nach dem Wort »Datumsangabe,« das Wort »elektronisch« eingefügt.

3. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

»§ 55

*Benachrichtigung der Nachbarn und  
Beteiligung der Öffentlichkeit.*

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

»Soll eine Abweichung, Ausnahme oder Befreiung von Vorschriften des öffentlichen Baurechts, die auch dem Schutz des Nachbarn dienen, erteilt werden, benachrichtigt die Gemeinde auf Veranlassung und nach Maßgabe der Baurechtsbehörde die Eigentümer angrenzender Grundstücke (Angrenzer) innerhalb von fünf Arbeitstagen ab dem Eingang der vollständigen Bauvorlagen über das Bauvorhaben.«

bb) In Satz 2 Nummer 1 werden das Wort »schriftliche« gestrichen und nach dem Wort »Zustimmungserklärung« die Wörter »in Textform« eingefügt.

cc) Satz 3 wird aufgehoben.

dd) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

»Einwendungen sind innerhalb von vier Wochen nach Zustellung oder sonstiger Bekanntgabe der Benachrichtigung bei der Gemeinde elektronisch in Textform oder zur Niederschrift vorzubringen; für die Benachrichtigung gilt § 9 Absatz 1 des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250, 2261) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend.«

bb) In Satz 2 werden die Wörter »durch Zustellung« sowie »und sonstigen Nachbarn« gestrichen.

d) Absatz 3 wird aufgehoben.

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

4. In § 56 Absatz 6 Satz 1 wird nach dem Wort »diese« das Wort »elektronisch« eingefügt.

5. § 57 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

»Vor Einreichen des Bauantrags kann der Bauherr elektronisch in Textform beantragen, dass ein Bescheid zu einzelnen Fragen des Vorhabens elektronisch in Textform erteilt wird (Bauvorbescheid).«

6. § 58 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 

»Die Baugenehmigung wird in Schriftform oder elektronisch in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs erteilt.«
    - bb) Satz 6 wird wie folgt gefasst:
 

»Die mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen sind dem Antragsteller mit der Baugenehmigung zuzustellen oder nach Maßgabe des § 9 Absatz 1 des Onlinezugangsgesetzes bekanntzugeben.«
    - cc) Satz 7 wird wie folgt gefasst:
 

»Die Baugenehmigung ist auch Angrenzern oder sonstigen Nachbarn zuzustellen oder nach Maßgabe des § 9 Absatz 1 des Onlinezugangsgesetzes bekanntzugeben, deren Einwendungen gegen das Vorhaben nicht entsprochen wird oder deren öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange durch das Vorhaben berührt sein können; auszunehmen sind solche Angaben, die wegen berechtigter Interessen der Beteiligten geheimzuhalten sind.«
  - b) In Absatz 5 werden die Wörter »Übersendung einer Abschrift« durch das Wort »Bekanntgabe« ersetzt.
7. § 59 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 4 wird das Wort »zuzustellen« durch das Wort »bekanntzugeben« ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird nach dem Wort »Baurechtsbehörde« das Wort »elektronisch« eingefügt.
  - c) In Absatz 4 werden das Wort »schriftlich« gestrichen und das Wort »Gemeinde« durch das Wort »Baurechtsbehörde« ersetzt.
8. In § 61 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter »Antrag in Textform« durch die Wörter »elektronisch in Textform gestellten Antrag« ersetzt und nach dem Wort »schriftlich« die Wörter »oder elektronisch in Textform« eingefügt.
9. § 62 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 

»Die Frist nach Absatz 1 kann auf elektronisch in Textform gestellten Antrag jeweils bis zu drei Jahre schriftlich oder elektronisch in Textform verlängert werden.«
  - b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 

»Die Frist kann auf elektronisch in Textform gestellten Antrag bis zu zwei Jahre verlängert werden.«
10. In § 67 Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort »rechtzeitig« das Wort »elektronisch« eingefügt.
11. In § 68 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter »Antrag in Textform« durch die Wörter »elektronisch in Textform gestellten Antrag« ersetzt.
12. In § 69 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter »Antrag in Textform« durch die Wörter »elektronisch in Textform gestellten Antrag« ersetzt.
13. § 77 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
 

»(5) Bis zum 31. Dezember 2024 können abweichend von § 53 Absatz 2, § 56 Absatz 6 Satz 1, § 57 Absatz 1 Satz 1, § 61 Absatz 1 Satz 1, § 62 Absatz 2 Satz 1, § 62 Absatz 3 Satz 2, § 68 Absatz 2 Satz 1 sowie § 69 Absatz 4 Satz 2 Anträge und Bauvorlagen in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingereicht werden sowie abweichend von § 59 Absatz 2 und § 67 Absatz 2 Satz 1 Mitteilungen in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgen. Die Baurechtsbehörde kann jedoch verlangen, dass Bauanträge und Bauvorlagen elektronisch in Textform einzureichen sind.«

14. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

## Artikel 2

### Änderung der Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung

Die Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung vom 13. November 1995 (GBL. S. 794), die zuletzt durch Artikel 148 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBL. 2022 S. 1, 18) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
  - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
  - c) Im neuen Absatz 2 werden die Angabe »Satz 1 Nr. 1« und die Wörter »nach Art und Anzahl« gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
  - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
  - c) Der neue Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 3 werden das Wort »daß« durch das Wort »dass« und das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
    - bb) Nummer 4 wird aufgehoben.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
  - b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 1 bis 3.
  - c) Der neue Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 

»Bauanträge und Bauvorlagen sind elektronisch in Textform in archivfähigem Portable Document Format (pdf/A) zu übermitteln.«

- bb) In Satz 2 werden die Wörter »und Dateistrukturen« gestrichen und nach dem Wort »vorgeben« die Wörter »; sie kann verlangen, dass Bauanträge und Bauvorlagen über einen von ihr benannten Onlinedienst einzureichen sind« eingefügt.
- cc) Es wird folgender Satz 3 angefügt:  
 »Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit Anträge und Bauvorlagen nach Maßgabe des § 77 Absatz 5 LBO in nicht elektronischer Textform eingereicht werden.«
- d) Im neuen Absatz 3 wird nach dem Wort »der« das Wort »elektronischen« eingefügt.
4. § 16 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
 »§ 2 Abs. 2 gilt entsprechend.«

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 20. November 2023

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

KRETSCHMANN

STROBL	DR. BAYAZ
SCHOPPER	OLSCHOWSKI
WALKER	DR. HOFFMEISTER-KRAUT
LUCHA	GENTGES
HERMANN	HAUK
RAZAVI	BOSCH

**Verordnung des Justizministeriums  
zur Aufhebung und Einrichtung  
von Grundbucheinsichtsstellen**

Vom 14. November 2023

Aufgrund von § 35a Absatz 1 Satz 1 und 2 des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 12. Februar 1975 (GBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GBl. S. 617, 622) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

*Aufhebung*

Die Grundbucheinsichtsstellen bei der Stadt Möckmühl und bei den Gemeinden Mietingen sowie Zell unter Aichelberg werden aufgehoben.

§ 2

*Einrichtung*

Bei der Stadt Nürtingen wird eine Grundbucheinsichtsstelle eingerichtet.

§ 3

*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

STUTTGART, den 14. November 2023

GENTGES







**HERAUSGEBER**

Staatsministerium Baden-Württemberg,  
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

**SCHRIFTLEITUNG**

Staatsministerium, Oberamtsrätin Antje Stüber  
Fernruf (07 11) 21 53-367  
E-Mail: antje.stueber@stm.bwl.de

**VERTRIEB**

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH & Co. KG,  
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

**DRUCKEREI**

Offizin Scheufele in Stuttgart.

**BEZUGSBEDINGUNGEN**

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 75 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

**VERKAUF VON EINZELAUSGABEN**

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH & Co. KG, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Telefon (07 11) 6 66 01-44, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 2,80 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

---

